



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Verteiler gemäß Anhang

Bearbeitet von
Herrn Dirk Willem Kleingeld
Telefax:
(0511) 106-2620
Email:
Dirk.Kleingeld@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
32.4

Durchwahl
(0511) 106-7824

Hannover
04.01.2006

**Rundschreiben;
Aktuelles zum Koi-Herpesvirus und zur Fischseuchen-VO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meiner Mail vom 29.12.2005 angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben einen Rundbrief zu den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Fischseuchengesetzgebung.

Mit der Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Seefischereiverordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), wurde die Anzeigepflicht für das Koi-Herpesvirus (KHV) gemäß Artikel 15 der o.g. Änderungsverordnung erlassen. Die Anzeigepflicht des KHV trat am 24.12.2005 in Kraft.

In der Beschlussphase des Bundesratverfahrens wurde von der ursprünglich ebenfalls vorgesehenen Anzeigepflicht der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC) abgesehen. Mit Artikel 3 der o.g. Änderungsverordnung wurde die SVC jedoch aus der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten gestrichen. Im Bundesratbeschluss wurde diese Herausnahme nicht rückgängig gemacht und somit ist die SVC derzeit weder melde- noch anzeigepflichtig. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ist jedoch beabsichtigt, den „alten“ Zustand wieder herzustellen; das heißt bei nächster Gelegenheit wird die SVC wieder in die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten eingefügt.

In der Neufassung der Fischseuchen-Verordnung vom 20. Dezember 2005 wurden v.a. die gemäß der EU-Entscheidung 2003/466/EG geforderte Schutzzone im Falle der Feststellung eines ISA-Ausbruches bzw. ISA-Verdachts (neu §8a) sowie Ergänzungen zu §2 (Erfassung) berücksichtigt. Ferner wurden vor dem Hintergrund der Änderung des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 die Begriffe Süßwasserfische durch Fische ersetzt. Die Neufassung der Fischseuchen-Verordnung wurde jedoch nicht um die Koi-Herpesvirus-Infektion betreffenden Bekämpfungsvorschriften ergänzt. Eine Bekämpfungspflicht gemäß einer erlassenen Verordnung besteht somit (noch) nicht. Falls der Ausbruch einer Koi-Herpesvirus-Infektion staatlich bekämpft werden muss, kann dies jedoch aufgrund des §79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geschehen, bis Regelungen des Bundes aufgrund §79 Abs. 1 oder 1a oder der Länder aufgrund des §79 Abs. 3 TierSG getroffen werden. Die notwendigen Maßnahmen sind somit von Fall zu Fall zu treffen. In der Beschlussfassung des Bundesrates wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung gebeten wird, vor dem Hintergrund der Neufassung der Aquakulturrichtlinie einen neuen und umfassenden Vorschlag zur Änderung der Fischseuchen-Verordnung im Hinblick auf die KHV-Infektion vorzulegen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Kommission nachdrücklich auf den baldmöglichsten Erlass geeigneter Regelungen und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einfuhr von und des innergemeinschaftlichen Handels mit KHV infizierten Koi und Nutzkarpfen hinzuwirken. Das wird zu Konsequenz haben, dass spätestens mit dem Erlass der Neufassung der Aquakulturrichtlinie (vorgesehen für 2007)

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. auch 14 - 15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 57026 - 0
Telefax
(04 41) 57026 - 179

Paketanschrift
Sandkruger Straße/
Westerholtsweg
26133 Oldenburg

Bankverbindung
Konto-Nr. 0 106 034 788
NordLB (BLZ 250 500 00)
Email
Poststelle@laves.niedersachsen.de
Internet
www.laves.niedersachsen.de

mit der Einführung von Bekämpfungsvorschriften gegen das KHV in der Fischseuchen-VO zu rechnen ist.

Zusammenfassend sei darzustellen, dass es derzeit vier anzeigepflichtige Fischseuchen gibt: ISA, VHS, IHN und KHV. Schutzmaßregeln beim Ausbruch dieser Seuchen sieht die Fischseuchen-Verordnung im Falle des Ausbruchs bzw. Ausbruchsverdachts der ISA (Infektiöse Lachsanämie), VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie / Forellenseuche) und IHN (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden) vor. Den Status der Meldepflicht besitzt derzeit als einzige Fischkrankheit die IPN (Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden).

Über die wichtige Frage wer zur Seuchenmeldung verpflichtet ist gibt §9 TierSG Auskunft:

„(1) Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischkontrolleure, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater, die Fischereiaufseher, die Hufschmiede, die Hufpfleger und die Klauenschneider, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein behördliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.“

Demnach sind u.a. Sie als Tierhalter zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) verpflichtet. Dabei ist nicht nur der Ausbruch, sondern bereits der Seuchenverdacht anzeigepflichtig. Wer die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet, handelt ordnungswidrig.

Die für 2007 geplante Revidierung der Aquakulturrichtlinie 91/67/EWG (Richtlinie des Rates mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur bzw. ihre Erzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten) befindet sich noch in der Endberatungsphase. Mehrere Arbeitsgruppen der Fischgesundheitsdienste und des VDBi sowie die Tierseuchenreferate der Länder haben in den verschiedenen Beratungsphasen Stellung genommen. In wie weit die deutschen Interessen künftig berücksichtigt werden, ist noch offen. Einige Änderungsvorschläge wurden angenommen. Auf jedem Fall wird es im Zuge der Revidierung zu Mehrarbeit für die Vollzugs- und Untersuchungsbehörden kommen. Die Themen Fischgesundheit und Fischseuchenbekämpfung werden stärker gewichtet sein. Neben dem Koi-Herpesvirus (nicht exotische Krankheit) werden künftig zwei weitere Fischseuchen (die Epizootische Hämato-poetische Nekrose / EHN und das Epizootische Ulzerative Syndrom / EUS) in der Liste der zu bekämpfenden Fischkrankheiten aufgenommen (exotische Krankheiten). Weitere Informationen zu der Revidierung der Aquakulturrichtlinie erhalten Sie zur gegebenen Zeit in einem Rundschreiben.

Vor dem Hintergrund ist es notwendig darauf hinzuweisen, dass die Betreuung von Fischhaltungsbetrieben und auch von Hobbyanlagen mit dem Kompetenzzentrum Fischgesundheitsfürsorge Niedersachsen gewährleistet ist. Weitere wichtige Informationen zum Koi-Herpesvirus erhalten Sie mit der Anlage dieses Schreibens und unter www.laves.niedersachsen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Kleingeld

Verteiler

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 3.1.4
Johannsenstraße 10

30159 Hannover

Landesfischereiverband Niedersachsen e.V.
Geschäftsstelle
Johannsenstraße 10

30159 Hannover

Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
Geschäftsstelle
Mars-la-Tour-Straße 6

26121 Oldenburg

Sportfischerverband im LFV Weser-Ems e.V.
Geschäftsstelle
Mars-la-Tour-Straße 6

26121 Oldenburg

Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
Bürgermeister-Stümpel-Weg 1

30457 Hannover

Koi Liebhaber am Niederrhein 1991 e.V.
Landesgruppe Niedersachsen
Frau Ramona Deppe
Oster Straße 18

31249 Hohenhameln

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Fachgebiet Fischkrankheiten und Fischhaltung
Bünteweg 17

30559 Hannover

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich Tiergesundheit
Mars-la-Tour-Straße 1

26121 Oldenburg

Informationen zum Koi-Herpesvirus (KHV)

Dirk Willem Kleingeld¹ und PD Dr. Martin Runge²

¹ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Task-Force Veterinärwesen, Fachbereich Fischseuchenbekämpfung
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

² Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Veterinärinstitut Hannover, Fachbereich Molekularbiologie
Eintrachtweg 17, 30173 Hannover

Seit dem Ende der neunziger Jahre werden Karpfenbestände durch eine bis dahin unbekannte Viruserkrankung bedroht. Der Erreger wurde mittlerweile als Herpesvirus (CyHV-3) identifiziert, unterscheidet sich aber deutlich von anderen bekannten Herpesviren der karpfenartigen Fische (Karpfepocken / CyHV-1 und Goldfisch-Herpesvirus / CyHV-2).

Das Virus wurde erstmals in Israel bei Koikarpfen nachgewiesen. Sehr rasch breitete sich der Erreger global aus. Dazu trug vor allem die immer noch zunehmende Beliebtheit dieser Fische und eine damit verbundene hohe Nachfrage im Zoofachhandel bei, denn der hohe Absatzbedarf kann nur durch eine Ausweitung der Produktion und des Handels gewährleistet werden. Eine Intensivierung von Tierhaltungen hat jedoch leider häufig eine Zunahme des Auftretens von Tierkrankheiten zur Folge. So auch bei den Koikarpfen. Neben Ausbrüchen von parasitären und bakteriellen Infektionen aller Art, führt vor allem das KHV zu massiven Verlusten nicht nur in den Herkunftsbeständen, sondern auch in Gartenteichanlagen passionierter Hobbyhalter.

Speisekarpfen können auch erkranken!

Beim Koi- und Speisekarpfen handelt es sich um die gleiche Fischart: *Cyprinus carpio*. Das bedeutet, dass auch Speisekarpfen von der Virusinfektion betroffen sein können. Die ersten Verluste in der Karpfenteichwirtschaft konnten dann auch schon kurz nach dem erstmaligen Auftreten des Virus in Israel beobachtet werden. Auch im „Mutterland“ der Koikarpfen, Japan, erkrankten im Jahr 2003 sowohl Wildkarpfen- als auch einzelne Koibestände. Die Infektionen in den Wildkarpfenbeständen gingen mit sehr hohen Verlusten einher, mehr als 1000 t Karpfen verendeten. Seitdem wird der Handel mit Koikarpfen aus Japan und innerhalb des Landes äußerst restriktiv unter strikter Einhaltung tierseuchenhygienischer Vorgaben praktiziert.

Die erste Infektion eines Speisekarpfenbestandes in Deutschland erfolgte vermutlich schon im Jahr 2000. Sichere Erkenntnisse für Nachweise dieser Viruserkrankung in Wirtschaftsbeständen liegen ab dem Jahr 2003 vor. Seitdem gab es etwa zehn Ausbrüche in Karpfenteichwirtschaften, die mit hohen Verlusten und erheblichen betrieblichen Konsequenzen verbunden waren. Vor diesem volkswirtschaftlichen Hintergrund wurde das KHV noch im Jahr 2005 in der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen aufgenommen. Mit der geplanten Revidierung der Aquakulturrichtlinie steht auch die Aufnahme dieser Viruseuche in der Europäischen Fischseuchengesetzgebung bevor. Es bleibt zu hoffen, dass diese Maßnahmen, trotz eines aufgrund der weiten Verbreitung bereits vorherrschenden Infektionsdrucks, einen Beitrag zum Schutz der Speise- und Koikarpfenbestände im Sinne des Tiergesundheits- und Tierschutzes leisten werden.

Die Situation in Niedersachsen

Das KHV wird in Niedersachsen seit 2003 in Koikarpfenbeständen nachgewiesen, obwohl es wahrscheinlich ab dem Jahr 2000 zu Infektionen gekommen ist.

Im Jahr 2005 gab es in Niedersachsen insgesamt 36 Ausbrüche des KHV, eine deutliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr und eine weitere Steigerung im Vergleich zu 2003. In 34 Fällen wurde die Infektion in Koikarpfenbeständen nachgewiesen. Betroffen waren sowohl Händler- wie auch Hobbybestände. Mittlerweile lassen die meisten Zierfischgroßhändler ihre zugekauften Koikarpfen im

Rahmen einer Selbstverpflichtung auf KHV untersuchen. Auch in den Herkunftsländern finden Untersuchungen statt. Auf diesem Wege konnte in einigen Fällen die Verbreitung des Virus über den Weiterverkauf verhindert werden.

Im September 2005 wurde das KHV erstmals für Niedersachsen in einem Speisekarpfenbestand festgestellt. Es handelte sich dabei um einen Hobbybestand. Die Fische wurden in zwei Teichen gehalten, die nicht in Verbindung mit einem Oberflächengewässer standen. Der Speisekarpfenbestand befand sich seit über zehn Jahre stabil in der Anlage und es wurden während dem gesamten Zeitraum keine Fische zugekauft. Im Spätsommer dieses Jahres hat der Fischhalter dem Speisekarpfenbestand erstmals junge Koikarpfen zugesetzt. Die Tiere wurden von einem Einzelhändler erworben, der nur von einem Großhändler beliefert wird. Der Großhändler lässt seine Fische im Rahmen der Selbstverpflichtung konsequent auf KHV untersuchen. Trotzdem kam es ca. drei Wochen nach Zukauf dieser Koikarpfen zum Ausbruch des KHV. Damit wird deutlich, dass trotz Untersuchung mit negativem Ergebnis, offensichtlich latent kranke Koikarpfen das Virus übertragen haben. Dabei kann eine unangenehme Eigenschaft der Herpesviren eine Rolle gespielt haben: Diese ziehen sich in bestimmte Organbereiche zurück und werden trotz sehr empfindlicher Untersuchungsmethodik gegebenenfalls nicht erfasst. Ferner kommt in dem Zusammenhang vor allem auch das aus statistischer Sicht erforderliche Probenvolumen (Anzahl der beprobten Fische) eine wichtige Bedeutung zu.

Ebenfalls im Jahr 2005 konnte das KHV erstmals in einem Goldfischbestand eines niedersächsischen Zierfischgroßhändlers nachgewiesen werden. Der Nachweis ging jedoch nicht mit einer klinischen Erkrankung einher. Nachuntersuchungen durch zwei Untersuchungsinstitutionen konnten das Ergebnis bestätigen. In vorausgegangenen Untersuchungen, die im Referenzlabor für Viruskrankheiten der Fische im Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems, durchgeführt wurden, konnte bereits im Vorfeld die Möglichkeit des Virusnachweises beim Goldfisch experimentell bestätigt werden. Es ist jedoch noch fraglich, ob andere Fische als der Karpfen wirklich in der Lage sind, nicht nur das Virus aufzunehmen und zu vermehren, sondern auch den Erreger auf Karpfen zu übertragen. Nach den Laboruntersuchungen und nach dem Feldnachweis in Niedersachsen jedoch festgestellt werden, dass Goldfische potenzielle Träger (Carrier) des KHV sein können.

Der Weg zur sicheren Diagnose

Gesunde Koikarpfen lassen sich aufgrund ihres geselligen Verhaltens und ausgeprägter Färbung leicht erkennen. Wenn diese Fische trotz angemessener Wassertemperatur träge werden und die Farben verblassen, liegt möglicherweise ein Infektionsgeschehen vor. Aktuelle Untersuchungsergebnisse lassen vermuten, dass das Virus über den Darm aufgenommen und ca. drei bis zehn Tage nach Infektion über das Blut an die Niere weitergegeben wird. Ab dem siebten Tag nach Aufnahme des Virus kann die Ausscheidung des KHV über die Niere stattfinden. Die Inkubationszeit beträgt demnach etwa ein bis zwei Wochen. Sind die Tiere infiziert, kommt es innerhalb kürzester Zeit zu massiven Schleimhautablösungen auf der Haut und im Kiemengewebe. Sauerstoffmangel und der Kreislaufkollaps sind die Folge. Die Fische stehen häufig apathisch an der Wasseroberfläche oder liegen regungslos auf dem Teichboden. Im weiteren Verlauf können massive Hautveränderungen, Hautrötungen und das Absterben von Kiemengewebe beobachtet werden. Es kommt nicht selten zu sehr hohen Tierverlusten.

Die höchsten Verlustraten werden im Temperaturbereich zwischen 18 und 26°C beobachtet. Es mehren sich aber Berichte über Verlustgeschehen bei deutlich geringeren Temperaturen. Bei Was-



Gesunde Koikarpfen

sertemperaturen von über 30°C und unter 4°C scheint das Virus inaktiv zu sein.

Es ist unbedingt erforderlich, dass in solchen Fällen möglichst schnell eine Untersuchung auf KHV eingeleitet wird. Das Kompetenzzentrum Fischgesundheitsfürsorge Niedersachsen, ist in der Lage die notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Erkrankte oder verendete Fische werden zur Untersuchung eingebracht. Die klinische Untersuchung von Koikarpfen erfolgt zumeist im Fachgebiet Fischkrankheiten und Fischhaltung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (0511 953-8889). Auch Fischproben zur Routineuntersuchung können hier abgegeben werden. Neben der einzuleitenden Untersuchung auf KHV ist es notwendig, dass andere mögliche Ursachen abgeklärt werden. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung werden zu diesem Zweck Organproben der untersuchten Fische an das Veterinärinstitut Hannover des LAVES weitergeleitet. Hier erfolgen sowohl die Untersuchung auf KHV wie auch die sonstigen virologischen und mikrobiologischen Untersuchungen.



An KHV erkrankter Koikarpfen

Anzeigepflichtige Viruserkrankungen werden in der Regel durch Kultivierung des Virus in Zellen nachgewiesen. Diese Untersuchung ist im Falle des KHV zwar möglich, schlägt jedoch aufgrund der Viruseigenschaften häufig fehl. Die Polymerasekettenreaktion (PCR) hat sich im Zuge der KHV-Forschungsarbeiten als Untersuchungsmethode der Wahl etabliert. Dabei werden mittels eines aufwendigen molekularbiologischen Verfahrens Bruchstücke des Virusgenoms nachgewiesen. Im Veterinärinstitut Hannover erfolgt die Untersuchung auf KHV im Fachbereich 41. Neben der PCR auf KHV, ist dieser Fachbereich auch in der Lage das

Virusgenom zu sequenzieren. Im Falle des KHV-Nachweises beim Speisekarpfen konnte auf diesem Weg der Nachweis noch mal gesichert und mit den Eintragungen in einer internationalen Datenbank verglichen werden.

Vorbeugung ist der beste Schutz

Im Falle eines gesicherten positiven Nachweises, sollte aus tierseuchenhygienischer Sicht eine Tötung erfolgen. Da jedoch auch Tierschutzaspekte zu berücksichtigen sind und rechtliche Vorgaben für eine Tötungsanordnung fehlen, ist diese Entscheidung nur von Fall zu Fall zu treffen. Keinesfalls sollten erkrankte Fische weitergegeben werden. Verendete und getötete Tiere müssen unschädlich beseitigt werden. Anschließend ist eine Desinfektion der Halteanlage, Technik und Geräte mit Hilfe von zugelassenen Mitteln zu erfolgen. Die Teiche und Haltungssysteme sollten geleert werden und mindestens zwei Monate trocken stehen. Der Wiederbesatz kann erst nach Beendigung aller Maßnahmen erfolgen.

Wenn der Groß- und ggf. auch der Einzelhändler KHV-empfindliche Fische zukaufen, sollten diese Fische in einer Quarantäneanlage ohne Kontakt zu anderen Haltungssystemen eingesetzt werden. Die Wassertemperatur ist auf 20 bis 25°C zu regulieren. Circa zwei Wochen nach Zukauf sollte eine stichprobenartige Untersuchung von Fischen auf KHV erfolgen. Zu diesem Zweck wird entweder eine Probenahme vor Ort durchgeführt oder die Fische werden möglichst lebend an das Untersuchungsinstitut geschickt. Analog zu den Vorgaben aus der Fischseuchen-Verordnung in Bezug auf die Probenahme zur Überwachung von Fischhaltungsbetrieben in Zusammenhang mit Forellenseu-

chen empfiehlt sich die Untersuchung von mindestens zehn Fischen pro Charge. Gemäß den statistischen Vorgaben werden sogar noch mehr Fische benötigt. Diese biometrischen Vorgaben lassen sich jedoch bis dato nicht in die Praxis des Koihandels umsetzen. Es ist zu erwarten, dass mit der Einführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften auf Ebene der EU in Bezug auf das KHV auch Vorgaben hinsichtlich der Probenahme und Untersuchung erlassen werden. Nach negativem Untersuchungsergebnis empfiehlt sich eine Fortsetzung der Quarantänezeit (bis zu acht Wochen) bis die Fische in die Verkaufsanlage umgesetzt werden können.

Gartenteichbesitzer sollten Fische bei einem Händler ihres Vertrauens zukaufen. Eine Transparenz gegenüber dem Kunden hinsichtlich der erfolgten Untersuchungen der angebotenen Fischgruppen ist seitens des Zoofachhandels im Rahmen der guten fachlichen Praxis unbedingt geboten. Bei etwaigen KHV-Verdachtsmomenten muss umgehend ein Tierarzt oder eine Untersuchungsinstitution benachrichtigt werden. Im Rahmen der Anzeigepflicht ist jeder Verdacht der zuständigen Behörde (Veterinäramt des Landkreises) zu melden.

Vom Kauf so genannter immunisierter Fische bzw. von Fischen, die bereits eine Infektion durchlaufen haben (durchseucht sind), muss abgeraten werden, da diese Tiere möglicherweise noch Träger des Virus sind und den Erreger auf andere übertragen können. Impfstoffe gegen das KHV existieren hierzulande noch nicht. Von einer Durchmischung von Koi- und Speisekarpfenbeständen muss unbedingt abgeraten werden.



PCR-Untersuchung auf KHV im VI Hannover

Keine Gefahr für den Menschen

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand stellt das KHV keine Gefahr für den Menschen dar.

Abschließend ist zu folgern, dass diese Viruserkrankung durchaus eine potenzielle Gefährdungsquelle für die Karpfenteichwirtschaft ist. Mit Hilfe tierseuchenrechtlicher Vorschriften und durch eine gute Zukaufs-, Hygiene- und Quarantänepraxis ist eine mögliche Bedrohung der Karpfenbestände jedoch zu minimieren.